



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

§ 6 der Mustergemeindeordnung der SELK (MGO – KO 500) – Die Gemeindeversammlung

Absatz (1) Satz 3 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist unterstrichen):

„... Vom vollendeten 18. Lebensjahr an hat jedes Gemeindeglied auch das passive Wahlrecht.“

§ 8 MGO – Die Kirchenvorsteher

In Absatz (6) wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der bisherige Satz 3 wird Satz 4:

„... Erreichen diese Mehrheit mehr Kandidaten als Vorsteherämter zu besetzen sind, so sind von ihnen diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben....“

§ 9 MGO – Der Kirchenvorstand

In Absatz (1) wird durch einen Platzhalter [...] auf die Möglichkeit hingewiesen, die Größe des Kirchenvorstandes festzulegen. Außerdem wird eine erläuternde Fußnote aufgenommen. Der Absatz lautet danach wie folgt (Ergänzung ist unterstrichen):

„Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und den von der Gemeindeversammlung gewählten [...]“¹
Kirchenvorstehern“.

¹ Mit der Eintragung einer Zahl wird die Größe des Kirchenvorstandes festgelegt. Neben dem Pfarrer sollten mindestens zwei weitere Kirchenvorsteher zum Kirchenvorstand gehören.

Begründung:

Die Ergänzungen folgen den Anregungen aus Gemeinden der SELK und dienen der inhaltlichen Präzisierung und Klarstellung.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 13./14. Februar 2015 in Hannover als Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK verabschiedet.²

Für die Richtigkeit:
Michael Schätzel
Kirchenrat

² Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)